Abteilung 4 Soziales, Jugend und Familie Lüdenscheider Str. 22 58762 Altena (Westf.) Frau Bußmann Telefon: 02352/209205 s.bussmann@altena.de

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(§§ 23,62 u. § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII - in Verbindung mit der Satzung der Stadt Altena über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung)

1. Angaben zum Kind, das in Tagespflege neu aufgenommen wird

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Geschlecht	Name der Kindertagespflegeperson	Aufnahmedatum

2. Angaben zu Geschwisterkindern, die gleichzeitig in Tagespflege betreut werden oder eine Tageseinrichtung für Kinder (nicht Schule) besuchen (ggf. entsprechenden Beitragsbescheid beifügen!)

Name, Vorname des Geschwisterkindes	Geburtsdatum	Name oder Straße der Einrichtung / Kindertagespflegeperson

3. Angaben zu den Eltern (bei Alleinerziehenden nur die Angaben des Erziehungsberechtigten)

Name, Vorname des Vaters:			
Name, Vorname der Mutter:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:	Telefon / E-Mail (Angabe freiwillig):		

4. Angaben zu den positiven Einkünften

		Vater		utter	seit wann?	
	ja	nein	ja	nein		
Haben Sie Erwerbseinkommen? (auch steuerfreies Einkommen angeben)						
Bekommen Sie Zuwendungen? (z. B. Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, Prämien)						
Bekommen Sie Elterngeld?						
Bekommen Sie Sozialhilfe?						
Bekommen Sie Arbeitslosengeld?						
Bekommen Sie Arbeitslosengeld II?						
Bekommen Sie Wohngeld?						
Haben Sie noch andere Einkünfte? (z.B. Unterhalt bei Alleinerziehenden, BaföG, Kinderzuschlag, Pensionen, Renten, Ruhegelder etc.)						

n Sie Einkünfte aus		Vater		Mutter	
		ja	nein	ja	nein
selbständiger Arbeit					
nichtselbständiger Arbeit					
Land- und Forstwirtschaft					
Gewerbebetrieb					
Kapitalvermögen					
Vermietung und Verpachtung					
sonstige Einkünfte					
	Vater			Mutter	
In den letzten 12 Monaten waren Sie berufstätig als					
Sind Sie Beamter oder Mandatsträger?	O ja	O nein	С) ja	O nein
Mir / Uns stehen Kinderfreibeträge nach § 32 Einkommenssteuergesetz (I O insgesamt Kinder in voller Höhe und für O insgesamt Kinder hälftig zu.	EStG) für				
Betragen Ihre positiven Einkünfte mehr als 100.000 € im Jahr? O Ja	1 0	Nein			
5. Hinweise					
Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Altena über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen ist das Jugendamt verpflichtet, das Jahresbruttoeinkommen (pos Werbekosten abgezogen werden, als Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag anz Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres.	sitive Einkünf	te), von (dem di	e dazu	
Wenn sich Ihre laufenden Einkünfte gegenüber dem Vorjahr verändert haben oder verä unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) auf	ändern werde 12 Monate ho	n, sind cochzured	lie lauf chnen.	enden	Einkünfte
Grundsätzlich sind dieser "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" Einkommaußer: Ihre positiven Einkünfte betragen mehr als 100.000 € im Jahr, dann wird				ügen,	
Änderungen der Einkommensverhältnisse müssen unverzüglich angegeben werd	den.				
Steht ein Elternteil in einem Beschäftigungsverhältnis oder übt ein Mandat aus, durch d Altersversorgungsansprüche bestehen, muss dem Jahreseinkommen aus dieser Besch hinzugerechnet werden.					1
Angaben, die nicht der Glaubhaftmachung des Einkommens dienen, können unleserlich	h gemacht we	erden.			
Mir ist bekannt,					
 dass meine Angaben in dieser Erklärung durch Vorlage entsprechender Belege dass ich ohne den geforderten Nachweis den jeweils höchsten Elternbeitrag zu dass ich jede Änderung in meinen persönlichen wie auch wirtschaftlichen Verhä dass, sollten Angaben fehlerhaft oder unvollständig sein, eine nachträgliche Neukann unter Umständen mit hohen Nachzahlungen verbunden sein. 	leisten habe; iltnissen unau	ufgeforde			
Ich/Wir versichere/n, dass meine/unsere Angaben richtig und voll	ständig si	nd.			
Ort, Datum Unterschi	rift des Vaters				
Ort, Datum Unterschi	rift der Mutter				